

Seite 1 von 21

# Medizinisch-Psychologisches Gutachten

## Geboren am

Wohnhaft in

Untersucht am 25.04.2023

Veranlasst durch

#### Versandtag

2 5. MAI 2023

## **Begutachtungsstelle**

pima-mpu GmbH Umbach 8 55116 Mainz T 06131 - 1 44 99 70 F 06131 - 1 44 36 82 **pima-mpu GmbH** Sendlinger Straße 24 80331 München

T 089 - 32 16 67 60 F 089 - 32 16 67 61

AG München HRB 165972 USt.-Ident-Nr. DE212799940

Geschäftsführung Anja Hommel

Informationen gemäß § 2 Abs. 1 DL-InfoV unter: www.pima-mpu.de/impressum

Ein Unternehmen der TÜV SÜD Gruppe



### I. Anlass und Fragestellung der Untersuchung

Seite 2 von 21

Die Untersuchung erfolgte im Auftrag von Herrn um die von der Verwaltungsbehörde geltend gemachten Zweifel an der Fahreignung auszuräumen. Die Verwaltungsbehörde hat die Vorlage eines Gutachtens zur Vorbereitung ihrer Entscheidung über die Neuerteilung der Fahrerlaubnis der Klasse/n BE und CE gefordert.

Das Gutachten soll zu folgender Frage Stellung nehmen:

Ist zu erwarten, dass der/die Untersuchte auch zukünftig ein Kraftfahrzeug unter Alkoholeinfluss fahren wird und / oder liegen als Folge eines unkontrollierten Alkoholkonsums Beeinträchtigungen vor, die das sichere Führen eines Kraftfahrzeuges der o.a. Fahrerlaubnisklasse in Frage stellen?

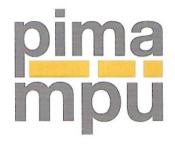
Rechtliche Grundlage der Begutachtung ist die aktuelle Fassung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) sowie die aktuelle Fassung der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung, FeV) und die sich daraus ergebenden Anforderungen.

Gemäß Anlage 4a (zu § 11 Abs. 5) der Fahrerlaubnis-Verordnung, FeV wird die Untersuchung streng anlassbezogen durchgeführt, d.h. die Begutachtung beschränkt sich auf die Fragen, die im vorliegenden Fall zur Aufklärung der mitgeteilten Zweifel der Verwaltungsbehörde an der in Frage stehenden Fahreignung und ggf. zur Feststellung besonderer Eignungsvoraussetzungen beantwortet werden müssen. Nach Anlage 4a Nr. 1c (zu § 11 Abs. 5) Fahrerlaubnis-Verordnung, FeV darf die Untersuchung zudem nur nach anerkannten wissenschaftlichen Grundlagen erfolgen.

Die fachliche Grundlage für die Beurteilung der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen sind die Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung (Hrsg.: Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), Bergisch Gladbach) in ihrer aktuellen Fassung: Die Aufgabe der Begutachtungsleitlinien bestehe darin, Beurteilungsgrundsätze aufzuzeigen, die den Gutachtern (gem. § 11 Abs. 2 - 4 und den §§ 13 und 14 FeV) als Entscheidungshilfe für den Einzelfall dienen sollen. In der aktuellen Fassung der Fahrerlaubnis-Verordnung, FeV ist explizit der rechtliche Status der Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung (Anlage 4a zu § 11 Absatz 5 Fahrerlaubnis-Verordnung, FeV) geregelt, wonach die Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung verbindlich anzuwenden sind.

Den Begutachtungsleitlinien folgend, sind fachwissenschaftliche Grundlagen für Fahreignungsbegutachtungen, z.B. von Fachgesellschaften, die den Stand der Wissenschaft und Technik darstellen, als Empfehlungen einzubeziehen. Im Verkehrsblatt (Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur der Bundesrepublik Deutschland, Heft 3-2014) wurde festgestellt, dass die 3. Auflage der Beurteilungskriterien – Urteilsbildung in der Fahreignungsbegutachtung (Hrsg.: DGVP / DGVM, Bonn) bei Veröffentlichung den aktuellen Stand der





Wissenschaft im Bereich der Fahreignungsbegutachtung zusammenfasst. Die Seite 3 von 21 Deutsche Gesellschaft für Verkehrspsychologie, DGVP und die Deutsche Gesellschaft für Verkehrsmedizin, DGVM haben inzwischen eine überarbeitete und erweiterte 4. Auflage veröffentlicht (2022).

Durch die vollständige Einhaltung der aktuellen Beurteilungskriterien in der Fahreignungsbegutachtung wird sichergestellt, dass die Begutachtung entsprechend den Anforderungen der Fahrerlaubnis-Verordnung. FeV nach wissenschaftlichen Grundsätzen durchgeführt wird.

## II. Überblick über die Vorgeschichte

### II.1 Aktenübersicht

Aus der Akte der Fahrerlaubnisbehörde ergibt sich folgendes zum Untersuchungsanlass:

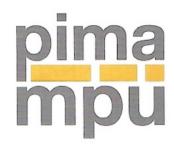
Trunkenheit im Straßenverkehr mit E-Scooter gegen 01:35 Uhr. 18.08.2022 Sturz. Blutalkoholkonzentration um 03:12 Uhr 1,71 Promille.

# II.2 Darlegung der Eignungszweifel und Voraussetzungen für eine günstige Prognose

Die aktenkundigen Vorgeschichtsdaten lassen die Schlussfolgerung zu, dass Herr bis zum Zeitpunkt der Auffälligkeit ein Trinkverhalten entwickelt hat, das eine hohe Wahrscheinlichkeit weiterer Fahrten unter Alkoholeinfluss begründet.

Untersuchungen zeigen, dass erstmalig alkoholauffällig gewordene Kraftfahrer zu etwa 35 % in einem 5-Jahreszeitraum erneut durch eine alkoholisierte Verkehrsteilnahme auffallen (Stephan, E. (1984). Die Rückfallwahrscheinlichkeit bei alkoholauffälligen Kraftfahrern in der Bundesrepublik Deutschland. Zeitschrift für Verkehrssicherheit, 30, 28-33). Dabei besteht ein Zusammenhang mit der Höhe der Blutalkoholkonzentration (BAK), so dass für Kraftfahrer mit einer überdurcheine noch höhere Wahrscheinlichkeit für schnittlich hohen BAK wie bei eine erneute Auffälligkeit angenommen werden muss (Sömen, H. D. (1988). Grundlagen von Selektions- und Nachschulungsmaßnahmen bei erstmals alkoholauffälligen Kraftfahrern. Zeitschrift für Verkehrssicherheit 34, 98-107).

Personen, die mit einer Blutalkoholkonzentration wie bei am Straßenverkehr teilnehmen, müssen an den Konsum großer, nur noch eingeschränkt kontrollierbarer Alkoholmengen gewöhnt sein. Es ist bei BAK-Werten von über 1,6 ‰ nach wissenschaftlichen Erkenntnissen davon auszugehen, dass eine erhebliche körperliche Alkoholtoleranz auf Basis eines allgemein erhöhten Alkoholkonsums außerhalb des sozial üblichen Rahmens vorliegt (Stephan, E. et al. (2002) Kommentar zu Kap. 3.11 Alkoholmissbrauch in Schubert, W. et al. Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung - Kommentar. Bonn: Kirschbaum-Verlag).



Dies kann zu Folgeschäden (z. B. einer Verminderung der psychofunktionalen Seite 4 von 21 Leistungsfähigkeit) führen, die auch ohne akute Alkoholwirkung eine sichere Verkehrs-teilnahme in Frage stellen. Mit der Entwicklung einer körperlichen Alkoholto-Verfestigung der zudem auch ein **Prozess** leranz kann Verhaltensgewohnheiten und die Gefahr von Einstellungs- und Persönlichkeitsveränderungen einhergehen (Stephan, E. et al. (2002) Kommentar zu Kap. 3.11 Alet al. Begutachtungsleitlinien zur koholmissbrauch in Schubert, W. Kraftfahrereignung – Kommentar. Bonn: Kirschbaum-Verlag).

Des Weiteren hat die Alkoholtoleranz zur Folge, dass neben der Höhe der Blutalkoholkonzentration auch deren negative Auswirkungen unterschätzt werden. Bei erhöhter Alkoholtoleranz entfallen also Gefahrensignale, die bei normalen Alkoholkonsumenten auftreten und die eine weitere Alkoholaufnahme verhindern können.

Es ist aber nur dann möglich, Fahrten unter Alkoholeinfluss zuverlässig zu vermeiden, wenn man seine Alkoholaufnahme kontrollieren und den Blutalkoholspiegel bei Fahrtantritt abschätzen kann. Außerdem muss man in der Lage sein, die Alkoholwirkung realistisch einzuschätzen. Diese Voraussetzungen sind bei einer erhöhten Alkoholtoleranz nicht gegeben.

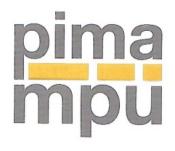
Folglich kann die Frage der Verkehrsbehörde (s. Teil I) entsprechend den Vorgaben der Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahreignung und der Beurteilungskriterien günstigen Sinn beantwortet werden, wenn Herr nur dann in einem für Herrn das Alkoholtrinkverhalten ausreichend und stabil geändert hat.

Die Änderung ist ausreichend, wenn die Gewähr gegeben ist, dass Alkohol allenfalls in geringen und kontrollierbaren Mengen getrunken wird. Sollte aus den Befunden abzuleiten sein, dass ein kontrollierter Umgang nicht erwartet werden kann, wäre Alkoholabstinenz zu fordern.

Die Änderung ist stabil, wenn sie aufgrund einer angemessenen und nachvollziehbaren Motivation vorgenommen wurde und bereits ausreichend lange in das Gesamtverhalten und das soziale Umfeld positiv integriert ist.

Im Hinblick auf die Vermeidung einer Verkehrsteilnahme unter Alkoholeinfluss ist zudem zu überprüfen, ob eine individuell angemessene Einsicht in die Problematik früheren Verkehrsverhaltens besteht, sowie ob wirksame Vermeidungsstrategien und alternative Verhaltensmuster für vergleichbare Konfliktsituationen entwickelt und eingeübt wurden.

Weitere Bedingung für eine günstige Prognose ist das Fehlen von körperlichen Befunden, die entweder das sichere Führen von Kraftfahrzeugen direkt beeinträchtigen oder auf erhöhten Alkoholkonsum bis in die jüngere Vergangenheit hindeu-Anhaltspunkte keine ten. dürfen Leistungsbeeinträchtigungen bestehen, welche ebenfalls ein sicheres Führen von Kraftfahrzeugen in Frage stellen können.



### III. Untersuchungsbefunde

Seite 5 von 21

Im folgenden Abschnitt sind die Vorgehensweisen und Befunde der medizinischen Untersuchung, der Leistungstestung und der psychologischen Untersuchung aufgeführt.

## III.1 Medizinische Untersuchungsbefunde

(Anamnese, körperlicher Befund, ggf. Laboranalytik)

Die medizinische Untersuchung wurde gemäß den Anknüpfungstatsachen, auf die sich die behördlichen Eignungszweifel beziehen, durchgeführt. In dieser Untersuchung wurde ein Fragebogen zum allgemeinen Gesundheitszustand und zu den Trinkgewohnheiten vorgelegt und ausgewertet, eine Anamnese zu Krankheiten und zu den Trinkgewohnheiten erhoben. Angaben aus dem Fragebogen werden nur dann zusätzlich aufgeführt, wenn sie im Widerspruch zu den mündlichen Angaben stehen. Es wurde eine orientierende körperliche Untersuchung durchgeführt, gleichzeitig wurden die Ergebnisse einer auf den Anlass bezogenen Laboruntersuchung mit verwertet.

Beginn der ärztlichen Untersuchung:

11:15 Uhr

### III.1.1 Anamnese

### **Allgemeine Anamnese**

Zum Zeitpunkt der Untersuchung bestanden nach Angaben von befinden und volle Leistungsfähigkeit. Es sei eine Grünschwäche festgestellt worden, die allerdings nicht fahreignungseinschränkend ist. Andere aktuelle oder nicht ausreichend therapierte Erkrankungen, die im Hinblick auf die Fahreignung verkehrsmedizinische Bedeutung besitzen, wurden im ärztlichen Gespräch und Fragebogen nicht erwähnt.

Ein Nikotinkonsum von ca. 1-mal pro Woche mit Sisha wurde angegeben.

Die Einnahme von Medikamenten mit verkehrsmedizinischer Relevanz wurde verneint.

#### Anamnese zum Alkoholkonsum

wurde nach früheren und jetzigen Trinkgewohnheiten befragt:

Alkoholfahrt am 18.08.2022 mit 1,71 ‰.

